hardt und Herold provisorisch ihren Plat in der Kammer nehmen? — Einstimmig Ja.

Präsident Euno: Ich würde nun den Herrn Secretair ersuchen, die drei Abgeordneten eintreten zu lassen und würde gleichzeitig die Herren Abgg. Wagner und Sommer bitten, sich uns zu nähern. — Sie, meine Herren Abgeordneten (zu den Abgg. Sommer und Wagner gewendet), waren schon Mitglieder der Ständeversammlung, haben also schon den in §. 82 der Verfassungsurfunde vorgezeichneten Sid geleistet. Ich fordere Sie nun auf, die Festhaltung desselben mittelst abzustattenden Handschlages zu geloben.

# (Dies gefchieht.)

Prasident Cuno: Sie, meine Herren (zu Heisterbergk aus Wurzen, Echardt und Herold gewendet), sind sammtlich noch nicht Abgeordnete gewesen und werden daher den in der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Sid folgenden Inhalts zu leisten haben.

## (Derfelbe wird verlefen.)

Es ist Ihnen Allen die Wichtigkeit und Heiligkeit dieser Handlung wohl erinnerlich. Sie werden dem Herrn Secretair diesen Sid nachzusprechen haben.

(Dies geschieht und die betreffenden Abgeordneten nehmen Plat in der Kammer.)

Präsident Cuno: Nun, meine Herren, könnten wir zum Vortrage aus der Registrande vorschreiten, allein ich schlage vor, dies nicht nach der Reihenfolge der Nummern zu thun, sondern diejenigen Nummern vorauszunehmen, von deren Erledigung überhaupt die Formrichtigkeit unserer Berathungen und Beschlusse abhängt. Es ist ein Allerhöchstes Decret eingegangen, die Landtagsordnung betressend, unter Nr. 16 der Registrande.

(Dieses Decret wird burch den Secretair Hohlfelb verlefen.)

Präsident Cuno: Sie werden wohl darüber mit mir einverstanden sein, daß dieses Allerhöchste Decret künftig einer Deputation zuzuweisen sein wird und wir deren Vorschläge entgegenzunehmen haben werden. Es knüpft sich aber an das Decret ein dem Directorium zugestellter Antrag mehrerer Mitglieder unserer Kammer, der Abg. Biedermann, Dammann, Funkhänel, Hähnel, Hering, Haubold, Hohlseld, Jacob, König, Müller aus Neusalza, Thallwik, Trenkmann, Wagner aus Dresden, Ziesler; ein Antrag, darauf gerichtet: die Kammer möge den vorgelegten Entwurf zu einer Landstagsordnung mit den nachstehend sub O näher bezeichneten

Abanderungen proviforifch, bis zur befinitiven Feststellung einer Geschäftsordnung auf bem verfaffungsmäßigen Wege, annehmen. Es ift wohl flar, meine Berren, bag wir nicht ohne bas leiber wiederkehrende Interim zu ber beschleunigten Beschaftserledigung tommen, welche uns Allen am Bergen liegt. Der Untrag ber Berren, die ich vorhin genannt habe, geht bahin, theilweise bie uns gegenwartig vorgelegte proviforische Landtagsordnung, jedoch mit Abanderungen, angunehmen, welche lettere theils aus bem vorigen Entwurfe ber Landtags: ordnung, theils aus ber Landtagsfchrift vom 1. Marg 1849 herübergetragen worden find. Alle biefe Abanderungen find susammengestellt worden und es wurde fich fragen, ob Sie sofort und in welcher Form über ben Untrag berathen, ober was Sie sonft rudfichtlich beffen beschließen wollen. habe zu erwarten, ob Giner ber Berren Untragfteller in biefer Beziehung ber Kammer Borfchlage machen, ober vielleicht etwas zu Motivirung bes Untrags bemerken wolle. bas nicht ber Fall ift, fo wurde ich mir Ihre Genehmigung bagu erbitten, bag fofort bie gange Schrift Ihnen vorgelefen und bann über bie vorlaufige Unnahme bes Interims abge-Ich wurde ben herrn Gecretair bitten, Die ftimmt werbe. Beilagen zu verlefen.

Secretair Pruf er verließt ben Untrag wie folgt:

Die Unterzeichneten beantragen, die Kammer moge den vorgelegten

Entwurf zu einer Landtagsordnung mit den nachstehend sub ⊙ nåher bezeichneten Abanderungen provisorisch bis zur definitiven Feststellung einer Geschäftsordnung auf dem verfassungsmäßigen Wege annehmen.

Dresben, ben 28. November 1849.

Biedermann. Dammann. Funkhånel. Hahnel. Hering. Haubold. Hohle feld. Jacob. König. Müller aus Neufalza. Thallwiß. Trenkmann. Wagener aus Dresben. Ziesler.

#### $\odot$

### §. 58.

(Statt §. 58 des vorgelegten Entwurfs die Fassung des vorigen Entwurfs.)

Der Präsident ist berechtigt und verpflichtet, Jeden, welscher der Geschäftsordnung entgegenhandelt, sofort zur Ordnung verweisen und kann, dafern derselbe Mitglied der Kammer ist, ihm im Weigerungsfalle selbst die fernere Wortsuhrung untersagen.

Die anwesenden u. f. w. (wie im vorliegenden Ents wurfe).

### §. 86.

(Der britte Absat in ber Faffung bes vorigen Entwurfs.)

3) auf besondern Antrag, der jedoch in der zweiten Kams mer von wenigstens 20, in der ersten Kammer von wenigstens 15 Mitgliedern unterstützt werden muß.

<sup>\*)</sup> Alle beim Registrandenvortrag verlesenen Decrete, Einsgaben 2c., soweit folche an Deputationen zu verweisen sind, werden den Mittheilungen vollständig da mit einverleibt, wo ste zur Verschandlung kommen. D. Red.